

MONTAG, DEN 28

Page 1 of 6

**Wahlordnung
der Studentenschaft
der Fachhochschule Bingen**

Vom 5. Oktober 2002

Aufgrund § 85 Abs. 3 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71 ff., BS-223-9) zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467) hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Bingen am 24. Juni 2002 die folgende Wahlordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. September 2002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

<!--[if !supportLineBreakNewLine]-->
<!--[endif]-->

**§1
Wahlgrundsätze**

(1) Die Parlamentsmitglieder werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Ihre Amtsperiode beträgt ein Jahr.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Bingen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Die Wahlversammlung, die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe der Sitzverteilung sind öffentlich.

<!--[if !supportLineBreakNewLine]-->
<!--[endif]-->

**§2
Zeitpunkt und Dauer der Wahl**

(1) Die Studentenparlamentswahlen finden parallel zu den Wahlen zum Fachbereich in jedem Wintersemester statt.

(2) Gewählt wird an mindestens zwei aufeinander folgenden ordentlichen Vorlesungstagen. Die Wahlzeit beträgt jeweils mindestens sechs Stunden innerhalb der Vorlesungszeit.

**§3
Anzahl der zu wählenden
Parlamentsmitglieder**

(1) Die Studentenschaft der Fachhochschule Bingen wählt als Studentenparlament für je angefangene fünfzig Studentinnen und Studenten ein Parlamentsmitglied.

(2) Das Studentenparlament besteht aus mindestens zehn, höchstens vierzig Mitgliedern.

(3) Für die Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Parlamentsmitglieder ist die Gesamtzahl der immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Abteilung Bingen auf volle fünfzig aufzurunden.

§4

file://C:\Dokumente und Einstellungen\hz80\Lokale Einstellungen\Temporary Intern... 14.11.2011

MONTAG, DEN 28

Page 2 of 6

Wahlsystem

(1) Die Wahl der Parlamentsmitglieder erfolgt

- a) in studiengangsbezogener Wahl, durch die den Fachbereichen angehörenden Studentinnen und Studenten, wobei jeweils ein Parlamentsmitglied gewählt wird (Direktkandidaten),
- b) in zentraler Wahl als Persönlichkeits- und als Listenwahl. Die Wahl findet in einem Wahlgang statt.

(2) Jeder Wähler hat zwei Stimmen; eine Erststimme für die Direktkandidaten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Liste. Die Wahlberechtigten können nur die genannten Wahlvorschläge wählen.

(3) Listenwahl

Grundsätze:

- a) Jede Liste muss eine Bezeichnung tragen.
- b) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann nur auf einer Liste kandidieren.
- c) In der Liste werden die Personen in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie in das Parlament einziehen sollen.
- d) Wenn nur eine gültige Liste oder keine Liste eingereicht worden ist finden Mehrheitswahlen statt. Jeder Wähler vergibt in diesem Fall ein Kreuz. Die Sitze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmzahl in der Reihenfolge dieser Zahlen vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahl:

- a) Bei Listenwahl darf auf dem Stimmzettel höchstens eine Liste angekreuzt werden. Die Wähler kreuzen auf der Liste diejenigen KandidatenInnen an, denen sie ihre Stimme geben wollen.
- b) Kreuzt der Wähler die erste Kandidatin bzw. den ersten Kandidaten auf der Liste an, wählt er damit die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge.
- c) Kreuzt der Wähler einen anderen Kandidaten bzw. eine andere Kandidatin der Liste an, setzt er diesen damit auf den ersten Listenplatz. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten folgen in der bisherigen Reihenfolge.

Auswertung:

- a) Bei Gleichheit der Anzahl der Stimmen für mehrere BewerberInnen ist die ursprüngliche Reihenfolge der Liste maßgebend.
- b) Kann eine Liste die ihr zustehenden Mandate nicht ausfüllen, bleiben diese unbesetzt.

Nachrücker:

- a) Scheiden während der Legislaturperiode durch die Listenwahl gewählte Mitglieder aus dem Studentenparlament aus (dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn ein Parlamentsmitglied in den allgemeinen Studentenausschuss gewählt würde) so werden diese soweit möglich durch nachfolgende BewerberInnen ihrer Liste ersetzt.

(4) Direktwahl

Grundsätze:

- a) Eine Direktkandidatin bzw. ein Direktkandidat kann sich zusätzlich in einer Liste aufstellen lassen.
- b) Es finden Mehrheitswahlen statt.
- c) Falls in einem Fachbereich keine Direktkandidatin bzw. kein Direktkandidat gewählt wird, wird das Mandat über Listenwahl vergeben.
- d) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler vergibt eine Stimme.

Auswertung:

- a) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- b) Ist ein(e) erfolgreicher(e) Direktkandidat(in) zugleich auf einer Liste vertreten, wird er(sie) von dieser gestrichen. Die nachfolgenden ListenbewerberInnen rücken um die Anzahl der gestrichenen Plätze auf.

Nachrücker:

- a) Scheidet ein Direktkandidat bzw. eine Direktkandidatin während der Legislaturperiode aus dem

MONTAG, DEN 28

Page 3 of 6

Studentenparlament aus (siehe oben), rückt möglichst der Bewerber bzw. die Bewerberin mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§5 Wahlleitung

(1) Die Wahlen werden von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin vorbereitet, geleitet und durchgeführt. Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Präsident oder die Präsidentin des Studentenparlaments.

Aufgaben:

- a) Festlegung des Wahltermins und der Wahldauer.
- b) Festlegung der Wahlräume.
- c) Aushang des Wahlaufrufs.
- d) Entgegennahme, Prüfung und Aushang der Wahlvorschläge.
- e) Einberufung und Leitung des Wahlausschusses sowie der Wahlversammlung.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden (1. Wahlleiter oder Wahlleiterin),
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Wahlleiter oder Wahlleiterin). 2. Wahlleiter oder 2. Wahlleiterin ist der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende des Studentenparlaments,
- c) je einem Delegierten der zur Wahl zugelassenen Listen.

Der Wahlausschuss bestimmt eines seiner Mitglieder zum Schriftführer. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Aufgaben:

- a) Bestellung der Wahlbeisitzer
- b) Erstellung und Führung des Wahlverzeichnisses
- c) Überwachung der Stimmabgabe
- d) Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- e) Aushang der Wahlniederschrift
- f) Behandlung der Beschwerden gegen den Ablauf der Wahl

§6 Vorbereitung der Wahl

(1) Einladung

Zwischen Einladung und Wahl muss eine Frist von mindestens zwanzig Tagen liegen. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch Aushang an den schwarzen Brettern des Allgemeinen Studentenausschusses.

Sie muss enthalten:

- a) Tag, Zeitpunkt und Ort der Vollversammlung,
- b) Zahl der durch die Wahl insgesamt zu besetzenden Parlamentssitze,
- c) Tag, Zeitpunkt und Ort der Wahl,
- d) Zahl der durch Listenwahl und Direktwahl zu besetzenden Plätze,
- e) den Hinweis, dass nur solche Listen und Direktkandidaten gewählt werden können, für die Wahlvorschläge eingereicht wurden,
- f) den Hinweis, dass die Wahlvorschläge bis 14.00 Uhr des achten Vorlesungstages vor der Wahl bei den Wahlleitern eingereicht werden können,
- g) den Hinweis, dass das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann,

file://C:\Dokumente und Einstellungen\hz80\Lokale Einstellungen\Temporary Intern... 14.11.2011

MONTAG, DEN 28

Page 4 of 6

- h) den Hinweis, dass jeder Wähler zwei Stimmen hat (eine Erststimme für die Direktwahl und eine Zweitstimme für die Wahl einer Liste),
- i) den Hinweis, dass bei Listenwahl höchstens eine Liste durch Ankreuzen auf dem amtlichen Stimmzettel gewählt werden kann,
- k) den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Einwurf der gekennzeichneten amtlichen Wahlzettel in eine Wahlurne erfolgt, wobei der Studentenausweis als Legitimation vorzulegen ist,
- l) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl nach § 7.

(2) Vollversammlung:

Vor der Wahl zum Studentenparlament muss mindestens eine Vollversammlung (Wahlversammlung) abgehalten werden. Im Rahmen dieser Vollversammlung werden bekannt gegeben:

- a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
- b) der Wahlmodus,
- c) die Zahl der zur Verfügung stehenden Listen,
- d) die KandidatenInnen, die für Direkt- und Listenwahl aufgestellt wurden.

(3) Wahlvorschläge:

Aus den Wahlvorschlägen muss eindeutig hervorgehen, für welche Wahl (Direkt- oder Listenwahl) die KandidatenInnen aufgestellt werden sollen. Die Wahlvorschläge müssen bis 14.00 Uhr des achten Vorlesungstages vor der Wahl bei den Wahlleitern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) Vor- und Zuname der Bewerber,
- b) Angaben über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Fachbereichen und die Semesterzahl,
- c) Anschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
- d) die BewerberInnen haben ihre Kandidatur durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat auf etwaige Mängel der Vorschläge unverzüglich hinzuweisen und auf deren Behebung hinzuwirken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel nicht mehr behoben werden. Mit Mängeln behaftete Wahlvorschläge werden nicht zur Wahl zugelassen.

(4) Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Wahlleiter geben die Wahlvorschläge für Direkt- und Listenwahl spätestens am fünften Vorlesungstag vor der Wahl durch Aushang bekannt. Die Aushänge enthalten die DirektkandidatenInnen der jeweiligen Fachbereiche in alphabetischer Reihenfolge. Die durch Liste wählbaren Personen sind in der Reihenfolge, in der sie in das Parlament einziehen soll, aufzuführen. Die Aushänge sind erst nach Beendigung der Wahl zu entfernen.

§7

Briefwahl

(1) Grundsätze:

Ist ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte voraussichtlich verhindert, während der offiziellen Wahltermine seine oder ihre Stimme im vorgesehenen Wahllokal abzugeben, kann er oder sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens fünf Tage vor dem ersten Wahltag an die Wahlleiter zu richten.

Den Antragstellern sind die Briefwahlunterlagen bis vier Tage vor dem ersten Wahltag zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind persönlich oder durch schriftlich Beauftragte abzuholen. Auf Antrag können die Briefwahlunterlagen zugesandt werden. Wer solche Unterlagen erhalten hat, oder wem sie übersandt wurden, kann seine Stimme nur auf dem Weg der Briefwahl abgeben, es sei denn, er wird von einem Wahlleiter aufgrund von § 7 Abs. 2 Satz 3 besonders zur Teilnahme an der Urnenwahl zugelassen.

(2) Briefwahlunterlagen

file://C:\Dokumente und Einstellungen\hg280\Lokale Einstellungen\Temporary Intern... 14.11.2011

MONTAG, DEN 28

Page 5 of 6

Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- a) den Stimmzetteln,
- b) dem Wahlumschlag,
- c) einem freigemachten Wahlbriefumschlag (wird der Wahlbriefumschlag vom Ausland übersandt, so hat ihn der Wahlberechtigte freizumachen),
- i) einem Wahlschein. Der Wahlschein muss Name, Vorname, Anschrift, Fachbereichszugehörigkeit und Semesterzahl der Wahlberechtigten bzw. des Wahlberechtigten sowie eine vorgedruckte Erklärung, dass die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise enthalten. Der Verlust der Briefwahlunterlagen ist dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin anzugeben. In diesem Fall kann von der betreffenden Person nur noch Urnenwahl durchgeführt werden.

(3) Überwachung

Die Aushändigung oder Übersendung von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§8 Ablauf der Wahl

(1) Im Wahlraum sind zwei bestellte Wahlhelfer anwesend.

(2) Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraums gegen Vorlage des Studentenausweises einen Stimmzettel.

(3) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein, und dürfen keine Kennzeichnungen aufweisen.

§9 Feststellen des Wahlergebnisses

(1) Auszählung der Stimmen:

Der Wahlausschuss zählt nach Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel öffentlich aus und ermittelt die Zahl:

- a) der abgegebenen Stimmen,
- b) der gültigen und ungültigen Stimmen,
- c) der für jede Direktkandidatin bzw. jeden Direktkandidaten abgegebenen Stimmen,
- d) der für jede Listenkandidatin bzw. jeden Listenkandidaten abgegebenen Stimmen.

(2) Ungültige Stimmen:

Ungültig sind Stimmzettel, die nicht amtlich bereitgestellt wurden. Ungültig sind ebenfalls Stimmzettel, die:

- a) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - b) einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.
- Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.

(3) Sitzverteilung:

Die Sitzverteilung hat im Anschluss an die Auszählung zu erfolgen.

- a) Bei der Direktwahl werden die jeweiligen Direktkandidaten/Innen mit der höchsten Stimmenzahl Parlamentsmitglieder.
- b) Bei der Listenwahl wird nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ausgewertet. Enthält eine

MONTAG, DEN 28

Page 6 of 6

Liste weniger BewerberInnen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben diese unbesetzt.

§ 10 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahl ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

Diese muss enthalten:

- a) Ort, Zeit und Dauer der Wahl,
- b) die Namen der Wahlleiter,
- c) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
- d) die Listen und sämtliche aufgestellten Personen in der festgesetzten Reihenfolge,
- e) die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen,
- f) das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Listenwahl,
- g) Einwendungen gegen den Wahlvorgang.

Die Niederschrift ist von den Wahlleitern sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen. Die gesamten Unterlagen sind von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin bis zur nächsten Wahl des Studentenparlaments aufzubewahren.

(2) Die Niederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist kann die Wahl schriftlich mit Begründung bei den Wahlleitern angefochten werden.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Anfechtung und teilt das Ergebnis mit Begründung durch Aushang mit. Gegebenenfalls hat der Wahlausschuss Neuwahlen auszuschreiben.

§ 11 Bekanntgabe der Wahlen

Die Wahlleiter geben die Wahlergebnisse unverzüglich durch Aushang bekannt. Sie unterrichten ebenfalls die Fachbereichsdekane und die Präsidentin/den Präsidenten der Fachhochschule Bingen von den Ergebnissen.

§ 12 In-Kraft-Treten

<!--[if !supportLists]-->(1) <!--[endif]-->Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Bingen.

(2) Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Zugleich tritt die Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Bingen vom 26. September 2001 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz 5. 2018 ff.) außer Kraft.

Bingen, den 5. Oktober 2002
Benjamin Breu
Präsident des Studentenparlaments der Fachhochschule Bingen

file://C:\Dokumente und Einstellungen\hgz80\Lokale Einstellungen\Temporary Intern... 14.11.2011